

## Führerschein umtauschen

---

Der alte graue oder rosafarbene Führerschein muss, in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Inhabers und Ausstellungsjahr des Führerscheins, gegen einen befristeten EU-Führerschein im Scheckkartenformat umgetauscht werden. Die Führerscheinklassen werden in vollem Umfang übertragen, mit Ausnahme der Fahrerlaubnisklassen 2 oder CE der DDR, wenn der Inhaber das 50. Lebensjahr erreicht hat und keine Verlängerung wünscht.

Inhaber eines EU-Kartenführerscheins, der vom 01.01.1999 bis 18.01.2013 ausgestellt wurde, müssen den Führerschein nach dem Ausstellungsjahr erneuern.

Personen, die vor 1953 geboren sind, sind laut Verkehrsausschuss von der Umtauschfrist ausgeschlossen: "Damit soll ihnen erspart werden, ihren Führerschein umtauschen zu müssen, obwohl altersbedingt nicht sicher ist, ob sie nach dem Stichtag des 19. Januar 2033 von ihrer Fahrerlaubnis Gebrauch machen möchten."

Der befristete EU-Kartenführerschein wird in allen EU-Staaten anerkannt. Außerhalb der EU-Staaten wird gegebenenfalls zusätzlich ein Internationaler Führerschein benötigt.

Hinweis:

Seit dem 18.03.2019 besteht eine Umtauschpflicht.

## Kosten

---

26,50 Euro

6,00 Euro für Passbild bei Nutzung des Passbildautomaten (Selbstbedienungsterminal)

6,32 Euro für Direktversand der Bundesdruckerei

## Zahlungsmöglichkeiten

---

Bar, EC-Karte

## Erforderliche Unterlagen

---

- **Personalausweis** (*Original*)
- **Lichtbild (biometrisch)** (*Original*)

Bei Nutzung des Passbildautomaten (Selbstbedienungsterminal) sind zwingend Passbild und Unterschrift aufzunehmen.

- **Alter Führerschein** (*Original*)
- **Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde des Alt-Führerscheins** (*Original*)
  - Nur erforderlich, wenn der vorgelegte Führerschein nicht in der Stadt Chemnitz oder das ehemalige Volkspolizei-Kreisamt Karl-Marx-Stadt ausgestellt wurde oder kein Kartenführerschein vorhanden ist.
  - Entfällt bei Führerscheinen ab dem Ausstellungsdatum 01.01.1999.

## Antragstellung

---

### Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- den Antragsteller persönlich

### Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache mit Termin während der Öffnungszeiten

## Antwortdokumente

---

### Antwortdokumente:

- Führerschein

### Zustellung:

- Übersendung durch die Bundesdruckerei

## Bearbeitungszeit

---

4 bis 6 Wochen

## Rechtsgrundlagen

---

§ 25 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

## Weitere Informationen

---

Biometrietaugliche Passbilder nach der Foto-Mustertafel der Bundesdruckerei:

<https://www.bundesdruckerei.de/de/system/files/dokumente/pdf/Fotomustertafel-72dpi.pdf>

## Häufig gestellte Fragen

---

### Wird mein Führerschein ab Januar 2013 ungültig?

Die Fahrerlaubnis, also die Berechtigung zum Fahren bestimmter Fahrzeuge bleibt bestehen. Alle Führerscheindokumente, die bis zum 18.01.2013 ausgestellt wurden, müssen bis zum 19.01.2033 umgetauscht werden. Nach Ablauf der Umtauschfrist ist das alte Führerscheindokument ungültig.

## In welchem Zeitraum muss ich meinen Führerschein umtauschen, wenn dieser vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde?

**Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:**

**Geburtsjahr des Führerscheininhabers** > Tag bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss

- **Vor 1953** > 19. Januar 2033 (freiwillig)
- **1953 bis 1958** > 19. Januar 2022
- **1959 bis 1964** > 19. Januar 2023
- **1965 bis 1970** > 19. Januar 2024
- **1971 oder später** > 19. Januar 2025

**Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:**

**Ausstellungsjahr** > Tag bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss

- **1999 bis 2001** > 19. Januar 2026
- **2002 bis 2004** > 19. Januar 2027
- **2005 bis 2007** > 19. Januar 2028
- **2008** > 19. Januar 2029
- **2009** > 19. Januar 2030
- **2010** > 19. Januar 2031
- **2011** > 19. Januar 2032
- **2012 bis 18. Januar 2013** > 19. Januar 2033

## Ist es richtig, dass Führerscheine ab Januar 2013 eine begrenzte Gültigkeit besitzen?

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerschein-Dokumente sind 15 Jahre befristet. Diese Befristung ist unabhängig von der Geltungsdauer der zugrunde liegenden Fahrerlaubnis. Alle 15 Jahre muss ein neues Führerschein-Dokument ausgestellt werden. Es muss aber keine erneute Fahrprüfung abgelegt werden.

## Zuständige Stelle

---

Bürgeramt

### Fahrerlaubnisbehörde

Bürgerhaus am Wall  
Düsseldorfer Platz 1  
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3395

E-Mail.: [fahrerlaubnisbehoerde@stadt-chemnitz.de](mailto:fahrerlaubnisbehoerde@stadt-chemnitz.de)

### Öffnungszeiten

<b>Montag</b>	08:00 - 12:00
<b>Dienstag</b>	08:00 - 12:00 13:00 - 18:00
<b>Mittwoch</b>	nur nach Terminvereinbarung
<b>Donnerstag</b>	08:00 - 12:00 13:00 - 18:00
<b>Freitag</b>	08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann eine Ticketvergabe nur erfolgen, sofern neben den bereits gebuchten Terminen Kapazitäten bestehen. Diese Tickets können nur in einer begrenzten Anzahl ausgegeben werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.